

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nr. 10

29. Oktober 1985

ISSN 0232-4172

---

24) G.Nr. 651.00/29

## Kollektenliste für das Jahr 1986

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1986 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (12. Februar 1986), der Ostermontag (31. März 1986), Christi Himmelfahrt (8. Mai 1986), das Reformationsfest (31. Oktober 1986) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (19. November 1986) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntags der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 27. Juli 1986, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, die Kollekte des 14. 12. 1986, die für die Jugendarbeit im Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1986, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisrates bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die drei Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Die Kollekte des 23. 3. 1986 ist bestimmt für die Kirche in Recknitz.

1. 1. 86 (Neujahr)

Für das diakonische Werk unserer Landeskirche

6. 1. 86 (Epiphantias) und

12. 1. 86 (1. Sonntag nach Epiphantias)

Für Mission und Ökumene

26. 1. 86 (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

9. 2. 86 (Sonntag vor der Passionszeit)  
Für die Christenlehre
23. 2. 86 (2. Sonntag der Passionszeit)  
Für die diakonische Arbeit der evangelischen Kirchen in  
der DDR
9. 3. 86 (4. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
23. 3. 86 (6. Sonntag der Passionszeit)  
Für die Erneuerung der Kirche in Recknitz
28. 3. 86 (Karfreitag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in  
Ludwigslust
31. 3. 86 (Ostermontag)  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
13. 4. 86 (2. Sonntag nach Ostern)  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
27. 4. 86 (4. Sonntag nach Ostern)  
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer  
Landeskirche
8. 5. 86 (Christi Himmelfahrt)  
Für Mission und Ökumene
11. 5. 86 (6. Sonntag nach Ostern)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
18. 5. 86 (Pfingstsonntag)  
Für das Diakonische Zentrum Serrahn/Alkoholikerfürsorge/  
Körperbehindertenrüstzeiten
1. 6. 86 (1. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der  
Landeskirche
15. 6. 86 (3. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen  
Kirchen in der DDR
29. 6. 86 (5. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche

13. 7. 86 (7. Sonntag nach Trinitatis)  
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in der DDR
27. 7. 86 (9. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen  
Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchen-  
kreisrates
3. 8. 86 (10. Sonntag nach Trinitatis)  
Für den Lutherischen Weltdienst
17. 8. 86 (12. Sonntag nach Trinitatis)  
Für Mission und Ökumene
24. 8. 86 (13. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
7. 9. 86 (15. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Christenlehre
21. 9. 86 (17. Sonntag nach Trinitatis)  
Für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung  
Berlin-Weißensee und das Konfessionskundliche Arbeits- und  
Forschungswerk
5. 10. 86 (Erntedankfest)  
Für missionarische Dienste in der Landeskirche
19. 10. 86 (21. Sonntag nach Trinitatis)  
Für das Gustav-Adolf-Werk
2. 11. 86 (23. Sonntag nach Trinitatis)  
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der  
Landeskirche
16. 11. 86 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für Altersheime, Kindergärten und Kinderheime des  
Diakonischen Werkes
23. 11. 86 (Letzter Sonntag des Kirchenjahres)  
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für  
die Kriegsgräberfürsorge

7. 12. 86 (2. Sonntag im Advent)  
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken,  
Strafgefangenenfürsorge
14. 12. 86 (3. Sonntag im Advent)  
Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis auf Beschluß des  
Kirchenkreisesrates
25. 12. 86 (1. Christtag)  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust  
und das Anna Hospital in Schwerin
26. 12. 86 (2. Christtag)  
Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis  
auf Beschluß des Kirchenkreisesrates

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchgemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1986 nur gültig für Kirchgemeinden, die einen vom Kirchgemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis zum 28. Februar 1986 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens innerhalb eines Monats an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 2751 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf das Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach

folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil            249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil            300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010186. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1986 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden ausnahmsweise landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular überwiesen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Landeskirchenkasse - zu senden.

Schwerin, den 8. Juli 1985

Der Oberkirchenrat

Siegert

25) G. Nr. 455.01/21

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Der Oberkirchenrat gibt eine Aufstellung über Pfarrvakanzten innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bekannt.

Die aufgeführten Pfarrstellen sind in nächster Zeit zu besetzen. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

<u>Kirchenkreis</u>	<u>Ausschreibe- Datum</u>	
<u>Kirchenkreis Güstrow</u>		
Zernin	erneut 1.10.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Güstrow-Dom III	1.11.1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Lüssow	1.12.1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Malchin</u>		
Hohen Mistorf	1. 2.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Teterow II	1. 2.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat

<u>noch Kirchenkreis Malchin</u>	<u>Ausschreibedatum</u>	
Kieve	1. 4.1983	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Röbel - St. Marien	1. 9.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Röbel - St. Nicolai	1. 9.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Stavenhagen I	1.10.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Stavenhagen II	1.10.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Penzlin	1. 6.1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Parchim</u>		
Conow	1. 2.1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Dobbertin	1. 3.1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Dömitz	1.11.1982	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Frauenmark	1. 1.1981	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Gnevsdorf	1. 7.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Redefin	1. 4.1977	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Stadt</u>		
Rostock - Heiligen-Geist-Kirche I	1. 3.1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rostock - Südstadt I	1. 3.1983	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Rostock - St. Jakobigemeinde	1. 5.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Rostock-Land</u>		
Bad Doberan III	1. 6.1983	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Bentwisch	1.11.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Bad Sülze	1. 1.1982	Wahl durch den Kirchgemeinderat

<u>Kirchenkreis Schwerin</u>	<u>Ausschreibedatum</u>	
Pokrent	1.11.1984	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Schwerin - Dom II	1. 7.1984	Wahl durch den Kirchgemeinderat
Schwerin - St. Nikolai I	1. 7.1983	Besetzung durch den Oberkirchenrat
<u>Kirchenkreis Stargard</u>		
Neubrandenburg - St. Michael	1. 9.1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Bredenfelde	1. 2.1985	Wahl durch den Kirchgemeinderat
<u>Kirchenkreis Wismar</u>		
Wismar-Wendorf I	1.10.1983	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Holzendorf	1. 9.1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Wismar-Wendorf II	1.12.1985	Besetzung durch den Oberkirchenrat
Schwerin, den 19. September 1985		
Der Oberkirchenrat		
Stier		

PERSONALIENÜbertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Bernd Görk in Neuhaus ist die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Neuhaus zum 1. Oktober 1985 übertragen worden.

Neuhaus, Prediger/ 6-1

Dem Pastor Heinz-Christoph Strube in Rostock-Warnemünde ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Retschow zum 1. Oktober 1985 übertragen worden.

Retschow, Prediger/ 237-1

Dem Pastor Olaf Pleban in Tessin ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kuhlrade zum 1. Oktober 1985 übertragen worden.

Kuhlrade, Prediger/ 256-1

Der Pastorin Regina Loukidis in Kuhlrade ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Retgendorf zum 1. Oktober 1985 übertragen worden.

Retgendorf, Prediger/ 353-1

Dem Pastor Michael Möller in Leipzig ist die Pfarrstelle III in der

Kirchgemeinde Wismar-St.Marien/St. Georgen zum 1. November 1985 übertragen worden.

Wismar-St.Marien/St. Georgen, Prediger/ 21-1

Der Pastorin Dörte Thoms in Laage ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Güstrow-Pfarrkirche zum 1. November 1985 übertragen worden.

Güstrow-Pfarrkirche, Prediger/ 325-4

#### Beauftragung mit einer Pfarrstelle

Die Pastorin Gudrun Gutzeit in Schwarz ist zum 1. Oktober 1985 als teilbeschäftigte Pastorin mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Lärz beauftragt worden.

Lärz, Prediger/ 148-1

Der Heimleiter Gerhard Thoms in Damm ist mit Wirkung vom 1. September 1985 zum nichtordinierten Pfarrhelfer zur Dienstleistung in der Kirchgemeinde Damm berufen gemäß der 2. Verordnung vom 1. April 1985 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern.

Gerhard Thoms, Pers. Akten/ 108

#### Entlassung

Der Pastor Dr. Franz-Heinrich Beyer in Kavelstorf, der für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1985 vom Dienst in der Pfarrstelle Kavelstorf beurlaubt wurde, wird nunmehr auf seinen Antrag aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Ev.Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 entlassen, um einen Dienst als wissenschaftlicher Sekretär an der Sektion Theologie der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock zu übernehmen. Die in der Ordination begründeten Rechte sind ihm belassen worden, da er weiterhin einen Predigtauftrag in der Kirchgemeinde Kavelstorf wahrnehmen wird.

Dr. Franz-Heinrich Beyer, Pers. Akten/ 17-11

---

#### INHALTSVERZEICHNIS

24) Kollektenliste für das Jahr 1986

25) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

PERSONALIEN